

5 Kartenverkauf

5.1 Die OLG Schaffhausen bezeichnet eine vereinsinterne Kartenverkaufsstelle. Diese ist verantwortlich für den Kartenverkauf an Dritte.

5.2 Die OLG kann den Einzelverkauf von OL-Karten an eine externe Verkaufsstelle delegieren, zum Beispiel an das Kantonale Sportamt.

5.3 Die OLG Schaffhausen und die externen Verkaufsstellen von OL-Karten, dürfen keine Karten verkaufen, wenn der Käufer damit eine koordinationspflichtige Veranstaltung plant, die nicht an der Koordinationsitzung des Vorjahres behandelt wurde.

D Schlussbestimmungen

Die OLG Schaffhausen und der Schaffhauser Jagdschutzverein sind dafür besorgt, dass die vorstehenden Regeln in ihrem Kreis bekannt werden. Sie setzen sich ohne Vorbehalte dafür ein, dass sie eingehalten werden.

Schaffhausen, 10. November 1997

OLG Schaffhausen

Schaffhauser Jagdschutzverein

Herbert Bühl
Präsident

Hansjörg Herzog
Techn. Leiter

Ruedi Leu
Präsident

Stephan Pfeiffer
Vizepräsident

Herbert Bühl

Hansjörg Herzog

Ruedi Leu

Stephan Pfeiffer

Vereinbarung über die Durchführung von Orientierungsläufen in den Schaffhauser Waldungen

A Zweck der Vereinbarung

Der Schaffhauser Wald hat vielfältige Funktionen zu erfüllen, insbesondere auch Schutz- und Erholungsfunktionen. Der Wald ist der Lebensraum von vielen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Wegen den unterschiedlichen Funktionen des Waldes und den verschiedenen Interessen der den Wald nutzenden Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftszweige können sich Konflikte ergeben.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, Konflikte zwischen Jägern und Orientierungsläufern zu vermeiden und allfällige negative Auswirkungen des Orientierungslaufes auf die Natur klein zu halten.

B Rechtliche Grundlagen

Diese Vereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991, insbesondere Art. 14
- Kantonales Waldgesetz vom 17. Februar 1997, insbesondere Art. 15 und 16
- Kantonales Jagdgesetz vom 15. Juni 1992.

C Regelung über die Planung und Durchführung von Orientierungsläufen

Damit Orientierungsläufe gemäss dem Vereinbarungszweck geplant und durchgeführt werden können, berücksichtigen die OLG Schaffhausen und der Schaffhauser Jagdschutzverein folgende Regeln:

1. Informationsaustausch

Die OLG Schaffhausen und der Schaffhauser Jagdschutzverein pflegen einen regelmässigen Kontakt. Der Kontakt dient

- der Koordination von Kartenprojekten betreffend die Geländeauswahl
- der Koordination von geplanten Orientierungsläufen betreffend Durchführungsdatum und Gelände
- der Absprache von Wildruhezonen bei koordinationspflichtigen Veranstaltungen gemäss Art 3.1 dieser Vereinbarung und bewilligungspflichtigen Veranstaltungen gemäss Art. 16 des Kantonalen Waldgesetzes
- dem Informations- und Meinungsaustausch.

2. Kartenprojekte

2.1

Die OLG Schaffhausen erkundigt sich vor Inangriffnahme eines neuen Kartenprojektes oder der Überarbeitung einer bestehenden OL-Karte beim Kantonsforstamt und beim Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen nach Gebieten im vorgesehenen Kartenperimeter, in denen gemäss Art 14 WaG mit Einschränkungen der Zugänglichkeit zu rechnen ist (und holt eine Stellungnahme der beiden Amtsstellen zum Kartenprojekt ein). Sie berücksichtigt die Stellungnahme der Amtsstellen bei der Festlegung des Kartenperimeters und teilt diesen die Art der Berücksichtigung mit.

2.2

Die OLG Schaffhausen erkundigt sich vor Inangriffnahme eines neuen Kartenprojektes oder der Überarbeitung einer bestehenden OL-Karte beim Schaffhauser Jagdschutzverein nach den aus hegerischer Sicht empfindlichen Gebieten im vorgesehenen Kartenperimeter und lädt den Schaffhauser Jagdschutzverein zu einer Stellungnahme ein. Der Schaffhauser Jagdschutzverein zieht bei seiner Stellungnahme die Obmänner der betroffenen Jagdreviere bei.

2.3

Die OLG Schaffhausen teilt dem Schaffhauser Jagdschutzverein, dem Kantonsforstamt und dem Planungs- und Naturschutzamt Name und Adresse der Projektleiterin / des Projektleiters eines OL-Kartenprojekts mit.

2.4

Die OLG Schaffhausen druckt auf jeder neuen OL-Karte einen Hinweis auf diese Vereinbarung und auf Gebiete mit permanenter Einschränkung der Zugänglichkeit auf.

3. Veranstaltungskoordination

3.1

Die OLG Schaffhausen und der Schaffhauser Jagdschutzverein organisieren jährlich eine Koordinationssitzung zur Gebiets- und Terminabsprache für Orientierungsläufe mit mehr als 50 Teilnehmern, die in den nachfolgenden 2 Jahren geplant sind. Entsprechende Veranstaltungen werden als koordinationspflichtig bezeichnet. Die Koordinationssitzungen finden jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Zu den Sitzungen werden eingeladen:

- Kantonsforstamt Schaffhausen
- Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen
- Kantonales Sportamt Schaffhausen
- Kantonales Schulamt Schaffhausen
- weitere regelmässige Veranstalter von Orientierungsläufen, wie die Schweizerische Armee, das Grenzwachtkommando II und der UOV Reiat.

Die OLG Schaffhausen und der Schaffhauser Jagdschutzverein führen ein Protokoll über die vereinbarten Lauftermine und Laufgelände. Das Protokoll wird den zur Sitzung eingeladenen Stellen, den betroffenen Jagdgesellschaften und Gemeinden zugestellt.

3.2

Die OLG Schaffhausen teilt dem Schaffhauser Jagdschutzverein vierteljährlich die Laufgebiete und Termine von Trainings - OL mit.

4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen

4.1

Der Organisator bezeichnet aus seinem Kreise für jeden koordinationspflichtigen Anlass eine verantwortliche Kontaktperson.

4.2

Der Schaffhauser Jagdschutzverein nennt für jede geplante, koordinationspflichtige Veranstaltung eine Kontaktperson der Jagdgesellschaften, deren Reviere von der Veranstaltung betroffen sind.

4.3

Die OLG Schaffhausen verzichtet auf die Durchführung von Veranstaltungen, die einer Bewilligungspflicht gemäss Art. 16. des Kantonalen Waldgesetzes unterstehen in der Zeit vom 15. April bis zum 20 Juni. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Jagdpächterschaft und des Vorstandes des Schaffhauser Jagdschutzvereins.

Koordinationspflichtige Veranstaltungen sind nach Möglichkeit in der Zeit vom 15. April bis zum 20. Juni zu unterlassen.

Die Zahl der Trainings-OL der OLG Schaffhausen wird während der oben genannten Frist auf vier beschränkt.

4.4

Bei koordinations- und bewilligungspflichtigen Veranstaltungen sollen - soweit nötig - durch die Organisatoren zusammen mit den Jagdpächtern veranstaltungsbezogenen Ruhezeiten ausgeschieden werden, um dem Wild Fluchtmöglichkeiten zu verschaffen. Die Durchführung von Orientierungsläufen darf dadurch nicht verunmöglicht werden. Allfällig ausgeschiedene Ruhezeiten sind in den an der Veranstaltung verwendeten OL-Karten einzudrucken oder aufzuzeichnen.

4.5

Die Organisatoren berücksichtigen bei der Laufanaloge die Empfehlungen der Kommission OL und Umwelt des Schweizerischen OL Verbandes.

4.6

Es dürfen keine Postenstandorte an Futterstellen, Ameisenhaufen, innerhalb von Wildschutzzäunen, innerhalb oder unmittelbar am Rand von Naturschutzflächen mit Betretungsverbot vorgesehen werden.

4.7

Die Organisatoren entfernen nach Ende einer Veranstaltung innert zwei Tagen sämtliche Markierungen und Abfälle.

4.8

Die Organisatoren melden besondere Vorkommnisse mit Wildtieren während einer Veranstaltung, z.B. Unfälle, unmittelbar der betroffenen Jagdgesellschaft.

4.9

Der Organisator haftet für allfällige, im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachte Schäden an jagdlichen Einrichtungen.